

währungsverurteilten und kriminell gefährdeten Bürgern. Die Probleme der Ordnung und Sicherheit werden beim Rat der Stadt gemeinsam mit der Ortsleitung der SED im Regelfälle einmal jährlich und zweimal im Jahr mit dem Stadtausschuß der Nationalen Front behandelt. Die Mitglieder des Schöffenkollektivs Lichtenstein unterstützen aktiv Betriebs- und Gewerkschaftsleitungen bei der Förderung der Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit. Sie nehmen die sich bietenden Möglichkeiten wahr, um in Betrieben und Wohngebieten rechtspropagandistisch tätig zu sein. Sie verschaffen sich bei Kaderleitungen z. B. die notwendigen Informationen über Verurteilte auf Bewährung oder vorzeitig aus der Haft Entlassene, nehmen an deren Betreuung selbst teil und kontrollieren die vom Gericht getroffenen Festlegungen zur Erziehung der Verurteilten.

Zum Einsatz der Schöffen am Gericht und zur Schöffenschulung

Unter Berücksichtigung der hier dargelegten Kriterien für die Bildung von Schöffenkollektiven und ihre Arbeitsweise ist es den Gerichten möglich, im Durchschnitt etwa die Hälfte der Schöffen über diese Organisationsform zu erreichen. Wir haben uns aber das Ziel gesetzt, alle Schöffen in die Arbeit einzubeziehen. Deshalb müssen für die Qualifizierung und Anleitung der Schöffen solche Möglichkeiten wie ihr Einsatz am Gericht, die Schöffenschulung und die Schöffenzitschrift weit stärker und zielstrebig als bisher genutzt werden.

Was den Einsatz am Gericht betrifft, so ist den am Ende des Schöffeneinsatzes am Gericht durchzuführenden Abschlußbesprechungen größere Bedeutung beizumessen. Sachlich und kritisch sollte hier zu allen Fragen Stellung genommen werden, die das politische Ansehen, die Autorität und die Wirksamkeit des Gerichts als Organ der Arbeiter-und-Bauern-Macht berühren. Das schließt auch die Einschätzung solcher Fragen ein wie Verhandlungskultur, Zusammenarbeit mit den am Verfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräften, Umgang mit den Bürgern — aber auch das Auftreten der Richter in der Öffentlichkeit und vieles andere mehr. Bei diesem Gespräch müssen jedem Schöffen individuelle Vorschläge unterbreitet werden, wie er seine Erfahrungen aus dem Einsatz am Gericht im Betrieb oder Wohngebiet auswerten kann. Zugleich ist festzulegen, in welchen Fällen der Schöffe die Unterstützung eines Richters benötigt und in welcher Weise das Gericht über die durchgeführten Maßnahmen informiert werden soll.

Bei den Schöffenschulungen stehen zwei Aufgaben im Vordergrund: die Erhöhung der inhaltlichen Qualität der Schulungsveranstaltungen und die Verbesserung der Teilnahme der Schöffen an der Schulung. Es muß nochmals betont werden, daß die zentral vorgegebenen Schulungsthemen ohne Abstriche für jedes Gericht verbindlich sind und das absolute Minimum an Schulungen darstellen. Jedes Gericht muß das zu behandelnde Thema wohlüberlegt und konkret mit der eigenen Praxis verbinden. Jede Schulungsveranstaltung muß auch genügend Zeit dafür lassen, gute Erfahrungen aus der Schöffen-tätigkeit zu vermitteln, auf Probleme bei der Rechtsanwendung im Hinblick auf tragende Grundprinzipien und politische Zielsetzungen aufmerksam zu machen und aus politisch-ideologischer Sicht darauf überzeugende und gültige Antworten zu geben.

Die Qualität der Schulungen, vor allem die lebendige, lebensnahe und praxisbezogene Behandlung des vorgegebenen Inhalts sowie der aktuelle Erfahrungsaustausch, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen hohen Nutzeffekt. Es wäre aber falsch, das Schulungssystem in ein starres organisatorisches Schema zu pres-

sen. Jedes Gericht muß vielmehr die örtliche Lage und die sich ergebenden Veränderungen der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium beachten. Das heißt: Wir gehen von der bewährten Vielfalt der Formen in der Durchführung der Schulungsveranstaltungen aus. Ein Kriterium allerdings sollten wir uns immer vor Augen halten: Bei allen Leitungsentscheidungen zur Schöffenschulung ist strikt zu beachten, daß der durch die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen entstehende Arbeitsausfall so gering wie nur irgend möglich gehalten werden muß. Dies ist eine Forderung, die immer wieder neu zu überdenken ist und aus der sich alle anderen Überlegungen ergeben.

Mit der gesamten Anleitung und Qualifizierung müssen wir erreichen, daß jeder Schöffe zu der festen Überzeugung gelangt, daß sein ehrenamtliches Wirken für Gesetzlichkeit, Recht, Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Betrieb und im Wohngebiet gesellschaftlich notwendig und lohnenswert ist, daß seine Mitarbeit anerkannt wird und sein Rat und seine Hilfe gesucht und geschätzt werden.

Unser Anliegen besteht darin, die gesamte Tätigkeit der Gerichte, die Arbeit der beruflichen und ehrenamtlichen Richter, alle Initiativen bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung und Sicherheit noch effektiver und planvoller als bisher in den Kampf um die Erfüllung der Hauptaufgabe einzuordnen. Wir müssen gut gerüstet sein, um mit unseren spezifischen Mitteln den notwendigen Beitrag zu leisten zur wirksamen und lebendigen Umsetzung der im Programm der SED enthaltenen neuen, großen Aufgaben und der in der Direktive des IX. Parteitagess zur Entwicklung der Volkswirtschaft 1976—1980 vorgezeichneten hohen Ziele.

Die Leitung der Schöffendarbeit muß auf allen Gebieten qualitativ verbessert werden. In diesem Zusammenhang werden wir die damit verbundenen höheren Anforderungen zusammenfassen und u. a. in einem neuen Dokument zur Leitung der Schöffendarbeit niederlegen, denn die bisher noch geltende Gemeinsame Anweisung vom

1. Dezember 1970 (NJ-Beilage 1/71 zu Heft 2) entspricht nicht mehr dem Stand unserer Entwicklung. Dabei konzentrieren wir uns auf folgende Schwerpunkte:

1. Zur Erhöhung der politischen Ausstrahlungskraft der Arbeit der Gerichte sind die reichhaltigen Erfahrungen und Möglichkeiten der Schöffen bei der Mitwirkung an der Rechtsprechung und bei der Öffentlichkeitsarbeit in den Betrieben und Wohngebieten noch stärker als bisher zu nutzen. Dabei ist eine weitere Profilierung der Rolle der Schöffen in der gerichtlichen Verhandlung anzustreben. Das schließt ein noch besseres Vertrautwerden mit den Grundfragen der Rechtsprechung ein.

2. Die Zielsetzung unseres Strafrechts muß in einer zügig-rationellen Verfahrensdurchführung und in gerechten und überzeugenden Entscheidungen zum Ausdruck kommen. Die Tätigkeit der Schöffen im Zusammenhang mit der Verwirklichung und Kontrolle der Verurteilung auf Bewährung und der Wiedereingliederung Straftatlassener, insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Erziehungsprozesses, ist wesentlich zu verbessern.

3. Es ist zu sichern, daß die wirksame Anwendung der neuen Zivilgesetze in gründlicher Auswertung der Erfahrungen der täglichen Praxis und der Rechtsprechung unter voller Einbeziehung der Schöffen erfolgt. Ihnen ist bei der weiteren Aneignung des politischen Gehalts und der Grundregelungen des Zivilrechts in konkreter Weise Hilfe und Unterstützung zu geben.

4. Die Tätigkeit der Gerichte ist noch enger mit den